

Statuten

Art. 1 Name, Sitz

- Name* 1 Die Aargauer Wanderwege sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Ausrichtung* 2 Die Aargauer Wanderwege setzen sich für Anliegen im Bereich Wandern ein. Sie orientieren sich an ihrem Leitbild.
- Sitz* 3 Der Sitz des Vereins befindet sich in Oberentfelden.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

- Zweck* 1 Die Aargauer Wanderwege sind die Fachorganisation für die Wanderwege und das Wandern im Kanton Aargau. Sie sind Aktivmitglied der Schweizer Wanderwege.
- Aufgaben* 2 Die Aargauer Wanderwege sorgen für die Planung, Signalisation und den teilweisen Unterhalt des aargauischen Wanderwegnetzes in Absprache mit dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau.
- Die Aargauer Wanderwege fördern das Wandern durch die Publikation von Wanderinformationen in Form von Druckmedien (u.a. Wanderkarten und Wanderbücher) wie auch auf ihrer Internetseite sowie mit geführten Wanderungen.

Art. 3 Mitgliedschaft

- Mitglieder* 1 Natürliche und juristische Personen können Mitglied der Aargauer Wanderwege sein.
- Austritt* 2 Der Austritt kann auf Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- Ausschluss* 3 Für Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht gegenüber den Aargauer Wanderwegen nicht nachkommen, erlischt die Mitgliedschaft auf Ende des Kalenderjahres.
- Mitglieder, welche sich vereinsschädigend verhalten oder das Vereinsleben schwerwiegend stören, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter / Wanderleiterinnen und Wanderleiter* 4 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Personen, die bei der Betreuung des Wanderwegnetzes mithelfen) und die Wanderleiterinnen und Wanderleiter besitzen die Mitgliedschaft, welche nach der Beendigung der Tätigkeit bestehen bleibt. Diese Personen sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- Ehrenmitglieder* 5 Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen mit herausragenden Verdiensten zu Gunsten des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 4 Mitgliederbeiträge

Mitgliederbeiträge Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens CHF 100.–.

Art. 5 Finanzierung und Haftung

Finanzierung 1 Für die Finanzierung der Aufgaben stehen zur Verfügung:
- Beiträge des Kantons
- Mitgliederbeiträge
- Legate, Spenden
- Allfällige Gewinnbeteiligungen der Schweizer Wanderwege

Haftung 2 Die Aargauer Wanderwege haften nur mit dem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstands- und Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6 Organe

Organe 1 Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Geschäftsstelle
- das Wanderleiterteam
Für die Bearbeitung von speziellen Aufgaben können Kommissionen durch den Vorstand bestellt werden.

Art. 7 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie tritt ordentlicherweise alljährlich einmal zusammen und ist vom Vorstand unter Angabe der Traktanden und Vorlage von Jahresbericht und Jahresrechnung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich einzuladen.

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen 3 Jede nach Statuten eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. In der Regel finden offene Abstimmungen statt.
Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin das Recht, den Stichentscheid zu geben.

Geschäfte 4 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
a) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
b) Entlastung des Vorstandes
c) Kenntnisnahme der Jahresplanung und des Budgets
d) Anträge der Versammlung, die zur Beratung und Antragsstellung an der nächsten Mitgliederversammlung dem Vorstand überwiesen werden
e) Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
f) Wahl der Revisionsstelle

- g) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- j) Auflösung des Vereins

Art. 8 Vorstand

Zusammensetzung, Amtsdauer 1 Der Vorstand besteht aus 5 - 9 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt ist eine angemessene Vertretung einzuräumen.

Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der Vorstand bestimmt, welche weiteren Personen beratend im Vorstand mitwirken.

Aufgaben 2 Der Vorstand ist zuständig für

- a) die eigene Konstituierung
- b) den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) das Erstellen von Jahresbericht und Jahresrechnung zu Handen der Mitgliederversammlung
- d) das Erstellen von Jahresplanung und Budget zu Handen des Kantons Aargau und der Mitgliederversammlung
- e) das Vorbereiten aller Vorlagen und die Durchführung der Mitgliederversammlung
- f) das Vertreten des Vereins gegenüber Dritten, insbesondere bei den Schweizer Wanderwegen, bei den Behörden und Organisationen und bei der Durchführung besonderer dem Vereinszweck dienenden Aktionen
- g) die Festlegung der Entschädigungen und Spesenansätze
- h) das Festlegen der Unterschriftsberechtigung
- i) die Wahl der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters
- j) die Wahl des Wanderleiter-Obmanns
- k) die Regelung der Kompetenzen im Personalbereich zwischen Vorstand und Geschäftsleiterin/Geschäftsleiter

Art. 9 Revisionsstelle

Ernennung, Amtsdauer, Auftrag 1 Die Revisionsstelle besteht aus 2 vom Verein unabhängigen Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzperson, die auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Sie überwacht die Rechnungs- und Buchführung und prüft die Jahresrechnung.

Berichterstattung 2 Die Rechnungsrevisoren erstellen zu Handen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

Art. 10 Geschäftsstelle

Leitung 1 Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter leitet die Geschäftsstelle.

Aufgaben 2 Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter ist für den Vollzug der mit dem Kanton vereinbarten Aufgaben zuständig und sorgt für die Umsetzung der vom Vorstand gefällten Beschlüsse.

Kompetenzen 3 Der Vorstand regelt die Aufgaben und die Kompetenzen der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters sowie der weiteren Angestellten der Geschäftsstelle in Pflichtenheften.

Art. 11 Wanderleiterteam

Aufgaben 1 Das Wanderleiterteam erstellt im Rahmen des Vereinszwecks gemeinsam ein Programm von geführten Wanderungen und führt diese durch.

Leitung 2 Der Wanderleiter-Obmann leitet das Wanderleiterteam.

Kompetenzen 3 Der Vorstand regelt die Aufgaben und die Kompetenzen des Wanderleiterteams im Reglement Wanderungen AWW.

Art. 12 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 13 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann an einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Im Falle der Auflösung fallen nach durchgeführter Liquidation die vorhandenen Vermögenswerte an den Kanton Aargau zur sinnvollen Verwendung für die Wanderwege.

Art. 14 Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28. April 2018 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 1. Mai 2013 und treten am 1. Mai 2018 in Kraft.